

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 35/06 B

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufungsausschuss für Ärzte und Psychotherapeuten im
Regierungsbezirk Karlsruhe,
Keßlerstraße 1, 76185 Karlsruhe,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

1. Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg -
- Bezirksdirektion Karlsruhe -,
Keßlerstraße 1, 76185 Karlsruhe,
2. AOK Baden-Württemberg,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,
3. Landesverband der Betriebskrankenkassen,
Stuttgarter Straße 105, 70806 Kornwestheim,
4. Innungskrankenkasse Baden-Württemberg und Hessen,
Schlachthofstraße 3, 71636 Ludwigsburg,
5. Landwirtschaftliche Krankenkasse Baden-Württemberg,
Vogelrainstraße 25, 70199 Stuttgart,
6. Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,
7. Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,
8.



Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. November 2006 durch den Richter Dr. W e n n e r als Vorsitzenden, die Richter Dr. C l e m e n s und G a s s e r sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. W a l m u t h und B a u e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 15. März 2006 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten auch für das Beschwerdeverfahren, mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 60.000 € festgesetzt.

G r ü n d e :

I

- 1 Die Klägerin, eine approbierte Psychologische Psychotherapeutin, beantragte bei dem Zulassungsausschuss, im Bezirk der zu 1. beigeladenen Kassenärztlichen Vereinigung (KÄV) zur vertragspsychotherapeutischen Versorgung zugelassen zu werden, wobei sie für ihren geplanten Praxissitz die Praxisanschrift ihres Ehemannes angab. Sie erhielt die Zulassung mit der Maßgabe, die vertragspsychotherapeutische Tätigkeit spätestens drei Monate nach Zustellung des Beschlusses aufzunehmen (*Bescheid vom 2. Januar 2001, zugestellt am 5. Januar 2001*). Nach ihren Angaben wirkte sie zunächst an Planung sowie Einrichtung der Praxisräume mit und nahm Kontakte zu Ärzten auf. Erste Behandlungen führte sie nach ihrem Vorbringen im Dezember 2003 durch; die erste Abrechnung gegenüber der Beigeladenen zu 1. nahm sie für das Quartal I/2004 vor. Auf Nachfrage hatte sie erklärt, dass sie schwer erkrankt gewesen sei und sich ihre Genesung immer wieder unvorhersehbar verzögert habe. Zudem hätten Patienten von Behandlungen durch sie Abstand genommen, nachdem sie ihnen erklärt habe, dass sie wegen der ungewissen Zulassungssituation einen Abschluss der Behandlungen nicht garantieren könne. Ihre Zulassungssituation war dadurch geprägt, dass der Zulassungsausschuss und die Beigeladene zu 1. wiederholt - jedenfalls seit September 2001 - bei ihr wegen der Aufnahme ihrer Tätigkeit nachfragten und - seit August 2002 - mehrfach ankündigten, das Ende ihrer Zulassung festzustellen. Der Zulassungsausschuss lehnte einen im September 2002 gestellten Antrag auf Ruhen der Zulassung ab, und entzog ihr schließlich wegen Nichtaufnahme der vertragspsychotherapeutischen Tätigkeit die Zulassung (*Bescheid vom 13. Januar 2003*). Ihren Widerspruch - unter anderem darauf gestützt, dass sie schon im September 2001 konkludent das Ruhen



ihrer Zulassung beantragt habe - wies der Beklagte zurück: Die Zulassungsentziehung sei rechtmäßig, weil sie an der vertragspsychotherapeutischen Versorgung nicht teilgenommen habe (*Bescheid vom 9. Dezember 2003*).

- 2 Ihrer Klage hat das Sozialgericht stattgegeben, das Landessozialgericht (LSG) hat sie abgewiesen. Im Urteil des LSG (*vom 15. März 2006*) ist ausgeführt, die Zulassung sei ihr wegen Nichtaufnahme der vertragspsychotherapeutischen Tätigkeit zu Recht entzogen worden. Für die Ausübung dieser Tätigkeit müssten Sprechstunden abgehalten und Patienten behandelt werden; Planung und Einrichtung der Praxisräume sowie Kontakte zu Ärzten reichten als bloße Vorbereitungshandlungen nicht aus. Bei Nichtaufnahme der Tätigkeit binnen drei Monaten sehe § 19 Abs 3 Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) als alleinige Rechtsfolge das Ende der Zulassung vor. Eine Unverhältnismäßigkeit sei nicht gegeben. Die Klägerin hätte rechtzeitig beantragen können, dass die Frist für die Aufnahme der Tätigkeit gemäß § 19 Abs 2 Satz 2 Ärzte-ZV verlängert werde oder dass ihre Zulassung ruhe.
- 3 Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG macht die Klägerin vor allem Verfahrensmängel geltend.

II

- 4 Die Beschwerde der Klägerin hat keinen Erfolg. Die von ihr erhobene Rüge des Vorliegens grundsätzlicher Bedeutung ist unbegründet (im Folgenden 1.). Die von ihr erhobenen Verfahrensrügen sind schon nicht zulässig (im Folgenden 2.).
- 5 1. Ihre Rüge, der Rechtssache komme grundsätzliche Bedeutung zu (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>*), ist unbegründet. Die in der Beschwerdebegründung aufgeworfenen Rechtsfragen haben keine grundsätzliche Bedeutung.
- 6 Eine grundsätzliche Bedeutung setzt eine Rechtsfrage voraus, die in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl BVerfG <Kammer>, SozR 3-1500 § 160a Nr 7 S 14; s auch BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 19 S 34 f; Nr 30 S 57 f; SozR 4-1500 § 160 Nr 5 RdNr 3; Nr 6 RdNr 6, jeweils mwN*). Die Klärungsbedürftigkeit fehlt, falls sich die Antwort auf die Rechtsfrage ohne Weiteres aus den Rechtsvorschriften und/oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt, und ebenso dann, wenn zwar keine klare normative Regelung dieses Falles und auch noch keine Rechtsprechung zu dieser Konstellation, aber Rechtsprechung bereits zu Teilaspekten vorliegt und sich hieraus ohne Weiteres die Beantwortung der Rechtsfrage ableiten lässt (*zur Verneinung der Klärungsbedürftigkeit im Falle klarer Antwort siehe zB BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6; SozR 3-2500 § 75 Nr 8 S 34; SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; vgl*



auch BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f). Diese Anforderungen sind verfassungsrechtlich unbedenklich (vgl zB BVerfG <Kammer>, Beschluss vom 29. Mai 2001 - 1 BvR 791/01 -, und früher schon BVerfG <Kammer>, SozR 3-1500 § 160a Nr 6 S 10 f; Nr 7 S 14; s auch BVerfG <Kammer>, DVBl 1995, 35).

- 7 Im vorliegenden Fall fehlt es teilweise an der Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) und im Übrigen an der Klärungsbedürftigkeit.
- 8 a) Soweit in der Beschwerdebegründung eine grundsätzliche Bedeutung im Zusammenhang mit dem angeblich konkludenten Ruhensantrag durch das Schreiben vom 19. September 2001 geltend gemacht wird, fehlt es schon an der Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit). Denn darauf, ob in diesem Schreiben ein (konkludenter) Ruhensantrag zu sehen war, könnte es in dem mit der Beschwerde angestrebten Revisionsverfahren nicht ankommen. Ein Ruhensantrag erst im September 2001 wäre ohnehin zu spät gewesen.
- 9 Kann ein Arzt bzw Psychotherapeut nach Erhalt der Zulassung für einen von Zulassungsbeschränkungen betroffenen Planungsbereich die Tätigkeit nicht innerhalb der dreimonatigen Frist des § 19 Abs 3 Ärzte-ZV aufnehmen, so muss er rechtzeitig - vor deren Ablauf - handeln. Für den Fall von Verzögerungen der Aufnahme der vertragsärztlichen (bzw -psychotherapeutischen) Tätigkeit ist in § 95 Abs 5 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) iVm § 26 Ärzte-ZV das Ruhen der Zulassung vorgesehen. Ein entsprechender Antrag muss aber vor Ablauf der Drei-Monats-Frist des § 19 Abs 3 Ärzte-ZV gestellt sein (*ein Antrag bis zum letzten Tag reicht aus, vgl dazu BSG SozR 3-5520 § 25 Nr 5 zur 55-Jahres-Zugangsaltersgrenze*). Andernfalls "endet die Zulassung", wie es in § 19 Abs 3 Ärzte-ZV ausdrücklich bestimmt ist.
- 10 Einen Ruhensantrag hat die Klägerin indessen - wie alle Beteiligten und auch die Vorinstanzen übereinstimmend zugrunde gelegt haben - vor dem in § 19 Abs 3 Ärzte-ZV bestimmten Ende ihrer Zulassung nicht gestellt. Sie macht das Vorliegen eines solchen Antrags vielmehr erst für den September 2001 geltend. Daher kann es in ihrem Fall nicht auf die von ihr aufgeworfene Frage ankommen, welches Gewicht der Verletzung bloßer Ordnungsvorschriften zukomme - wozu der Fall des Fehlens lediglich des formellen Antrags auf Ruhen der Zulassung gehöre -. Diese Frage ist mithin nicht klärungsfähig (entscheidungserheblich).
- 11 b) Die weitere von ihr als grundsätzlich bedeutsam bezeichnete Frage, ob der ihr vorgeworfene Verstoß - Nichtaufnahme bzw Nichtausübung der vertragsärztlichen bzw -psychotherapeutischen Tätigkeit bzw zu späte Beantragung des Ruhens - den vom Bundessozialgericht (BSG) bisher behandelten erheblichen und meist auch vorsätzlichen Pflichtverletzungen vergleichbar ist, ist nicht klärungsbedürftig. Denn sie lässt sich anhand der Gesetzeslage iVm der bereits vorliegenden Rechtsprechung des BSG ohne Weiteres - ohne dass es der Durchführung eines



Revisionsverfahrens bedarf - beantworten. Eine Vergleichbarkeit ist nicht gegeben. Denn bei der gröblichen Verletzung vertragsärztlicher(-psychotherapeutischer) Pflichten einerseits und dem Nicht(-mehr)-Ausüben vertragsärztlicher Tätigkeit andererseits handelt es sich um verschiedene, je selbstständige Varianten des § 95 Abs 6 SGB V. Dies wird aus dessen Tatbestand und auch aus der Rechtsprechung des BSG deutlich. Die Variante des Nicht(-mehr)-Ausübens ist bereits gegeben, wenn es an der tatsächlichen Entfaltung einer ärztlichen bzw psychotherapeutischen Tätigkeit in nennenswertem Umfang und unter den üblichen Bedingungen fehlt; dabei bedarf es eines "gröblichen" Verstoßes oder einer Vorwerfbarkeit oä des Verhaltens nicht (s dazu zB BSG, Beschlüsse vom 8. April 2005 - B 6 KA 69/04 B - und vom 31. Mai 2006 - B 6 KA 70/05 B -; vgl auch allgemein BSGE 85, 1, 5 = SozR 3-2500 § 103 Nr 5 S 32).

- 12 c) Soweit die Klägerin sinngemäß auch die Frage nach der Verhältnismäßigkeit der Sanktion des Endes der Zulassung in Fällen nicht rechtzeitiger Aufnahme der vertragsärztlichen bzw -psychotherapeutischen Tätigkeit geltend macht, ist ebenfalls die Klärungsbedürftigkeit zu verneinen, weil die Antwort ohne Weiteres auf der Hand liegt. Eine Unverhältnismäßigkeit ist nicht gegeben, denn der Betroffene kann das Ruhen seiner Zulassung beantragen, wie in § 95 Abs 5 SGB V iVm § 26 Ärzte-ZV ausdrücklich bestimmt und oben bereits ausgeführt ist. Dies muss allerdings, worauf oben bereits hingewiesen worden ist, rechtzeitig geschehen, dh vor Ablauf der Drei-Monats-Frist.
- 13 2. Die von der Klägerin erhobenen Verfahrensrügen (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) sind schon nicht zulässig.
- 14 a) Insbesondere beanstandet sie, das LSG habe den Streitstoff nicht exakt erfasst. Vor allem sei das LSG - sowohl nach dem Inhalt seines Urteils als auch in vorangegangenen prozessleitenden Verfügungen und im Schriftwechsel mit ihrem zu 8. beigeladenen Ehemann - von einer Gemeinschaftspraxis statt von einer Praxisgemeinschaft ausgegangen.
- 15 Insoweit enthält die Beschwerdebegründung indessen keine Darlegungen im Sinne von § 160a Abs 2 Satz 3 iVm § 160 Abs 2 Nr 3 SGG dazu, inwiefern das Urteil auf diesem geltend gemachten Fehlverständnis des LSG "beruhen kann". In dem Urteil wird nur die Entziehung der der Klägerin erteilten Zulassung behandelt. In ihm ist von einer "gemeinsamen Kassenzulassung" keine Rede (so nur *Beschwerdebegründung S 3 unter 1. am Ende*), die es im Übrigen nicht gibt (*nach § 33 Abs 2 Ärzte-ZV wird lediglich ergänzend zur individuellen Zulassung der Praxispartner eine Genehmigung zu gemeinsamer Ausübung der vertragsärztlichen <bzw -psychotherapeutischen> Tätigkeit erteilt*). Soweit das LSG den Begriff der Gemeinschaftspraxis verwendet hat und sich daraus eine unzureichende Berücksichtigung der "Eigenständigkeit der streitgegenständlichen Kassenzulassung der Klägerin" ergeben könnte, ist der Beschwerdebegründung jedenfalls nicht zu entnehmen, inwiefern das Urteil hierauf "beruhen kann".



- 16 Mögliche Auswirkungen auf den Inhalt des Urteils sind auch nicht im Zusammenhang mit der Beanstandung erkennbar, der Ehemann der Klägerin hätte nicht beigelegt werden dürfen. In der Beschwerdebegründung wird auch insoweit nicht entsprechend den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 iVm § 160 Abs 2 Nr 3 SGG dargelegt, inwiefern das Urteil auf einer - unterstellt - fehlerhaften Beiladung "beruhen kann".
- An dementsprechenden Darlegungen fehlt es ferner bei den weiteren Rügen, die die Klägerin gegen den Verfahrensablauf erhebt, wie insbesondere gegenüber der Androhung eines Ordnungsgeldes gegen den Beigeladenen zu 8. sowie gegenüber dem gerichtlichen Bemühen, seine Zustimmung zu einem Prozessvergleich mit einer Jobsharing-Regelung zu erlangen.
- 17 b) Soweit die Klägerin ferner einwendet, das LSG habe den Sachverhalt nicht im gebotenen Umfang aufgeklärt (*Beschwerdebegründung unter 5.*), liegt ebenfalls keine zulässige Rüge vor. Denn bei Beanstandung der Amtsermittlung sind die besonderen Anforderungen an Rügen einer Verletzung des § 103 SGG zu beachten. Solche Beanstandungen können gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nur darauf gestützt werden, das LSG sei einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Die Beschwerdebegründung nimmt indessen auf keinen Beweisantrag Bezug.
- 18 c) Unzulässig ist schließlich auch die Gehörsrüge, das LSG habe nicht zur Kenntnis genommen oder jedenfalls nicht ausreichend in seine Erwägungen einbezogen, dass sie gegen den Vorhalt der Nichtaufnahme vertragspsychotherapeutischer Tätigkeit eingewendet habe, Patienten hätten von Behandlungen durch sie Abstand genommen, nachdem sie ihnen erklärt habe, dass sie einen Abschluss der Behandlungen nicht garantieren könne. Zu dieser Aufklärung habe sie sich auf Grund der durch die KÄV bzw Zulassungsgremien bewirkten Verunsicherung über ihre Zulassungssituation verpflichtet gesehen (*vgl Beschwerdebegründung S 6 unter 5.*).
- 19 Für den Vorhalt, ein Gericht habe ein Vorbringen unberücksichtigt gelassen und damit den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, bestehen indessen besondere Darlegungsanforderungen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass ein Gericht das tatsächliche Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis nimmt und bei seiner Entscheidung erwägt, auch wenn sich dies nicht ausdrücklich aus dem Urteil ergibt. Die gegenteilige Annahme bedarf greifbarer Anhaltspunkte, die der Beschwerdeführer aufzuzeigen hat (*vgl dazu zB BSGE 88, 193, 204 = SozR 3-2500 § 79a Nr 1 S 13; BVerfGE 79, 51, 61 mwN; 86, 133, 145 f mwN; 87, 1, 33 = SozR 3-5761 Allg Nr 1 S 4; BVerfGE 96, 205, 216 f; BVerfG <Kammer>, NJW-RR 2002, 68, 69*). Im Rahmen der bei Verfahrensrügen erforderlichen Darlegung, inwiefern das Berufungsurteil auf dem geltend gemachten Verstoß "beruhen kann" (s § 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG), muss der Beschwerdeführer bei einer Gehörsrüge zudem aufzeigen, dass sein vermeintlich unberücksichtigt gebliebenes Vorbringen bzw seine ergänzenden Ausführungen, die er bei Gewährung der vermissten Gelegenheit zur



Stellungnahme zusätzlich vorgebracht haben würde, zu einem anderen Urteilsspruch hätten führen können (vgl. BSGE 69, 280, 284 = SozR 3-4100 § 128a Nr 5 S 35 mwN). Hierfür ist auf die dem LSG-Urteil zugrunde liegende Rechtsauffassung abzustellen.

- 20 Dem Berufungsurteil liegt materiell-rechtlich die Bewertung zugrunde, die Klägerin habe nicht in der erforderlichen Weise ihre vertragspsychotherapeutische Tätigkeit aufgenommen, wie dies gemäß § 19 Abs 3 Ärzte-ZV notwendig und für eine "Ausübung" im Sinne des § 95 Abs 6 SGB V erforderlich wäre (s LSG-Urteil insbes S 8 f). Dafür müssen nach Auffassung des LSG der Wille zu kontinuierlicher Teilnahme an der vertragspsychotherapeutischen Versorgung gegeben sein, insbesondere Sprechstunden abgehalten und Patienten behandelt werden (LSG-Urteil S 8 f). Das LSG sieht die Planung und Einrichtung der Praxis sowie Kontakte mit Ärzten als bloße Vorbereitungshandlungen an, die nicht ausreichen (LSG aaO S 9 oben). Liege danach ein Ausüben vertragspsychotherapeutischer Tätigkeit noch nicht oder nicht mehr vor, so sei zwingende Rechtsfolge das Ende der Zulassung (§ 19 Abs 3 Ärzte-ZV) bzw die Entziehung der Zulassung (§ 95 Abs 6 SGB V). Raum für Ermessens-, Billigkeits- oder Härteerwägungen gebe es nicht (LSG aaO S 9 f). Demnach habe die Zulassung der Klägerin bereits am 5. April 2001 geendet (LSG aaO S 8).
- 21 Ausgehend von dieser Auffassung eines Zulassungsendes nach dreimonatiger Nichtaufnahme der vertragspsychotherapeutischen Tätigkeit ist nicht erkennbar, dass bzw inwiefern das LSG zu einem anderen Urteilsspruch hätte gelangen können, wenn es ihrem Vorbringen mehr Beachtung geschenkt hätte, dass Patienten von Behandlungen durch sie Abstand genommen hätten, nachdem sie ihnen erklärt habe, dass sie den Abschluss der Behandlungen nicht garantieren könne. Diese Rüge könnte nicht dazu führen, zu fingieren, sie habe schon frühzeitig - binnen drei Monaten nach Erhalt der Zulassung - Behandlungen durchgeführt. Nach ihren eigenen Angaben hatte die Klägerin in den ersten Monaten nach Erhalt ihrer Zulassung Kontakte nur zu Ärzten. Dass sie schon damals auch Kontakte zu Patienten gehabt hätte, macht sie nicht geltend und ist auch nicht in der Beschwerdebegründung entsprechend den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargelegt worden.
- 22 Ebenso wenig ist erkennbar, inwiefern von Bedeutung sein könnte, ob ihr Schreiben vom 19. September 2001 im Sinne eines konkludenten Antrags auf Ruhen ihrer Zulassung auszulegen war (s dazu Beschwerdebegründung S 8). Denn zu dieser Zeit war die Drei-Monats-Frist des § 19 Abs 3 Ärzte-ZV schon abgelaufen, sodass - entsprechend der dem Urteil zugrunde liegenden Auffassung des LSG - bereits das Ende der Zulassung eingetreten und also kein Raum mehr für ein Ruhen der Zulassung war.
- 23 Mithin fehlt es an ausreichenden Darlegungen im Sinne des § 160a Abs 2 Satz 3 iVm § 160 Abs 2 Nr 3 SGG für den Vorhalt, das LSG habe Vorbringen unberücksichtigt gelassen und das Urteil des LSG könne darauf beruhen.



- 24 3. Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG abgesehen.
- 25 4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 3 SGG iVm einer entsprechenden Anwendung der §§ 154 ff Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach trägt die Klägerin die Kosten des von ihr geführten erfolglosen Rechtsmittels (§ 154 Abs 2 VwGO). Eine Erstattung von Kosten der Beigeladenen ist nicht veranlasst, weil sie sich im Beschwerdeverfahren nicht beteiligt haben (§ 162 Abs 3 VwGO). Die Festsetzung des Streitwerts hat ihre Grundlage in § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 1 und 2, § 47, § 40 Gerichtskostengesetz (GKG). Der Betrag von 60.000 € ergibt sich aus dem Ansatz von 5.000 € für jedes der zwölf Quartale des Dreijahreszeitraums im Sinne des § 42 Abs 3 GKG entsprechend den Grundsätzen des Senatsbeschlusses vom 12. September 2006 (Az B 6 KA 70/05 B, zur Veröffentlichung in SozR 4 vorgesehen).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)